



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **24. und 25. September 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **24. und 25. September 2022** unter Telefon **08323/2121**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 24. September 2022: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntstraße 24, Telefon 08321/83445

am 25. September 2022: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843

und Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

Oberstaufen:

am 24. September 2022: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200

am 25. September 2022: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 24. September 2022: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstraße 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)

am 25. September 2022: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstraße 2, Telefon 08303/424 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 24. September 2022: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 0831/564660

am 25. September 2022: Kastanien-Apotheke am Forum, Kronenstraße 31, Telefon 0831/26342

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 12. September 2022, Az.: SG34 - SF/Kn/KE-IZ200 Landkreis Bürgerservice, Knauth, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Oliver Höck, geb.: 05.09.1971 in Oberstdorf. Zuletzt wohnhaft in: Aybühlweg 6, 87435 Kempten. Fahrgestellnummer: WDB1680331J190453. amtl. Kennz.: KE-IZ200

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 12. September 2022, Az. SG34/SF/Sp/KE-IZ200, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 06.09.2022, Az. SG34 - SF/Sp/KE-IZ200, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

M. Knauth, Verwaltungsangestellte/r 263

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 12.09.2022, (Bpl.Nr. 0781/22), eine Erweiterung der Terrasse, Hinang 48 in Sonthofen, (Fl.Nr. 1915/4), Gemarkung Altstädten, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Carolin Brandner
Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1, eingesehen werden.

Carolin Brandner 264

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Aufstufung Straße in Tiefenberg (Teilstück) vom öffentlichen Feld- und Waldweg zur Ortsstraße

Der Gemeinderat Ofterschwang hat beschlossen, ein Teilstück des öffentlichen Feld- und Waldweges, Flurnummer 1346/2, Gemarkung Ofterschwang, gemäß Art. 7 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, zur Ortsstraße aufzustufen

Bezeichnung: Der Sonthofnerweg
Flurnummer: 1346/2 (Teilfläche), Gemarkung Ofterschwang
Anfangspunkt: nordwestliche Grenze Grundstück Flurnummer 1288/1
Endpunkt: nordwestliche Grenze Grundstück Flurnummer 1288/6
Gesamtlänge: 0,035 km
Straßenbaulastträger: Gemeinde Ofterschwang

Die Widmungsverfügung mit Lageplan kann in der Verwaltungsgemeinschaft Hörergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen, Zimmer 13 und in der Gästeinformation Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe, Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Ofterschwang) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ofterschwang, den 20.09.2022

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez. Alois Ried, 1. Bürgermeister

265

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Jagdgesetze;

Antrag des Inhabers des Eigenjagdreviers Waldburg-Zeil auf Änderung der Ausweisung eines Wildschutzgebietes („Wiesach“) nach Art. 21 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) im Eigenjagdrevier Waldburg-Zeil, – Gemarkung Gunzesried, Gemeinde Blaichach und Gemarkung Immenstadt, Stadt Immenstadt

Der Inhaber des Eigenjagdreviers Waldburg-Zeil hat beim Landratsamt Oberallgäu beantragt, den räumlichen Geltungsbereich des bestehenden Wildschutzgebietes („Wiesach“ – Verordnung vom 26.01.2016 - Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 6 vom 09. Februar 2016, Seite 6) im Sinne des Art. 21 BayJG zu verkleinern/ändern.

Durch die Ausweisung des Wildschutzgebietes soll das unbefugte Betreten und Störungen des Rotwildes im Fütterungseinstand des Wintergatters (Fütterungsanlage Wiesach) vermieden werden, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht wird. Die Ausweisung des Schutzgebietes dient der Reduzierung der Rotwildverbiss- und -schältschäden an den Waldbeständen. Gleichzeitig sollen die bisher bestehenden Wegegebote entfernt werden, da diese nicht mehr erforderlich sind.

Das Schutzgebiet soll statt bisher 301 ha, eine Fläche von ca. 57 ha aufweisen und folgende Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke umfassen:

- Gemarkung Gunzesried, Flurnummern: 511 (Teilfläche), 540 (Teilfläche), 643 (Teilfläche), 659, 660, 661, 662, 662/2, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 673 (Teilfläche), 678 (Teilfläche), 679, 679/3.
- Gemarkung Immenstadt, Flurnummer: 1121/3 (Teilfläche).

Die bisher bestehenden Wegegebote auf dem Wanderweg „Schönbuchsteig“ – Abschnitt zwischen der Alpe Schönbuch und der Alpe Ornach sowie auf den „Wiesachwanderweg“ – Abschnitt zwischen der Alpe Vorderschönbuch und der Alpe Wiesach werden entfernt.

Wesentlicher Inhalt der hierfür zu erlassenden Rechtsverordnung bleibt ein Betretungsverbot des Wildschutzgebietes während der Zeit vom 01. Dezember eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres.

Gemäß Art. 21 Abs. 3 BayJG legt das Landratsamt Oberallgäu den Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung mit den zugehörigen Karten, aus denen die Lage und die Begrenzung des Schutzgebietes und die betroffenen Wegeabschnitte zu entnehmen sind, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können in der Zeit vom **26. September 2022 bis 26. Oktober 2022** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zimmer 3.05 des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen sowie bei der Gemeindeverwaltung Blaichach und der Stadtverwaltung Immenstadt eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können nur während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Lkr. Oberallgäu, Gem. Wertach;

Einzugsgebiet Wertach Nr. 472047:

- Folgende Ausbaustrecken wurden gelöscht, da die Bauwerke nicht dem Hochwasserschutz dienen:

Lkr. Oberallgäu, Gem. Wertach;

Einzugsgebiet Wertacher Starzlach Nr. 472048:

- Folgende Ausbaustrecken wurden gelöscht, da der Ausbau nicht dem Hochwasserschutz dient:

Im Gebiet der Gem. Wertach werden folgende Einträge in Anlage 3 gelöscht:

Table with 9 columns: Lfd. Nr., Kenn-Nr., Einzugsgebiet, Gewässername, Ausbaulänge in Meter, Ostwert Anfang, Nordwert Anfang, Ostwert Ende, Nordwert Ende. Rows include Wertach, Kaltenbrunnenbach, Hochrainebach, and Schliefriger Bach.

Lkr. Oberallgäu, Stadt Immenstadt;

Einzugsgebiet Konstanzer Ach Nr. 472028:

- Ergänzung einer 600 m langen Ausbaustrecke am Hochrainebach im Bereich des Krankenhauses.

Im Gebiet der Stadt Immenstadt wird folgender Eintrag in Anlage 3 ergänzt:

Table with 9 columns: Strecken-ID, Kenn-Nr., Einzugsgebiet, Gewässername, Ausbaulänge in Meter, Ostwert Anfang, Nordwert Anfang, Ostwert Ende, Nordwert Ende. Row includes Konstanzer Ach.

Im Gebiet der Stadt Immenstadt wird folgender Eintrag in Anlage 3 geändert:

Table with 9 columns: Lfd. Nr., Kenn-Nr., Einzugsgebiet, Gewässername, Ausbaulänge in Meter, Ostwert Anfang, Nordwert Anfang, Ostwert Ende, Nordwert Ende. Rows include Quells- und Seitenbäche der Konstanzer Ach and Seitenbäche des Großen Alpees.

Lkr. Oberallgäu, Markt Oberstaufen;

Einzugsgebiet Quell- und Seitenbäche der Konstanzer Ach und Seitenbäche des Großen Alpees Nr. 472029:

- Zwei Ausbaustrecken südlich von Konstanzer und eine nördlich von Konstanzer wurden jeweils bis zum Vorfluter verlängert, weil sich dort Wildbachbauwerke befinden.

- Am Salmaser Bach wurde eine 109 m lange Ausbaustrecke ergänzt, die Wildbachbauwerke enthält und bisher nicht aufgenommen war.

Im Gebiet des Marktes Oberstaufen wird folgender Eintrag in Anlage 3 ergänzt:

Table with 9 columns: Strecken-ID, Kenn-Nr., Einzugsgebiet, Gewässername, Ausbaulänge in Meter, Ostwert Anfang, Nordwert Anfang, Ostwert Ende, Nordwert Ende. Row includes Quell- und Seitenbäche der Konstanzer Ach und Seitenbäche des Großen Alpees.

Im Gebiet des Marktes Oberstaufen werden folgende Einträge in Anlage 3 geändert:

Table with 9 columns: Lfd. Nr., Kenn-Nr., Einzugsgebiet, Gewässername, Ausbaulänge in Meter, Ostwert Anfang, Nordwert Anfang, Ostwert Ende, Nordwert Ende. Rows include Quells- und Seitenbäche der Konstanzer Ach and Seitenbäche des Großen Alpees.

Lkr. Oberallgäu, Gem. Sulzberg;

Einzugsgebiet Sulzberger Bach Nr. 472061:

- Eine 378 m lange Ausbaustrecke westlich von Oberminderdorf wurde hinzugefügt, da hier im Rahmen des Hochwasserschutzes neue Wildbachbauwerke errichtet wurden.

Im Gebiet der Gem. Sulzberg wird folgender Eintrag in Anlage 3 ergänzt:

Table with 9 columns: Strecken-ID, Kenn-Nr., Einzugsgebiet, Gewässername, Ausbaulänge in Meter, Ostwert Anfang, Nordwert Anfang, Ostwert Ende, Nordwert Ende. Row includes Sulzberger Bach.

Lkr. Oberallgäu, Gem. Rettenberg;

Einzugsgebiet Kranzegger Bach Nr. 472069:

- Die Ausbaustrecken in diesem Einzugsgebiet wurden gelöscht, da die enthaltenen Bauwerke nicht der Beherrschung von Wildbach- und Hochwassergefahren dienen.

Im Gebiet der Gem. Rettenberg werden folgende Einträge in Anlage 3 gelöscht:

Table with 9 columns: Lfd. Nr., Kenn-Nr., Einzugsgebiet, Gewässername, Ausbaulänge in Meter, Ostwert Anfang, Nordwert Anfang, Ostwert Ende, Nordwert Ende. Row includes Kranzegger Bach: nur rechtsseitige Zubringer.

Table with 9 columns: Lfd. Nr., Kenn-Nr., Einzugsgebiet, Gewässername, Ausbaulänge in Meter, Ostwert Anfang, Nordwert Anfang, Ostwert Ende, Nordwert Ende. Rows include Kranzegger Bach: nur rechtsseitige Zubringer.

Lkr. Oberallgäu, Gem. Weitnau (Kleinweiler)

Einzugsgebiet Untere Argen Nr. 472010:

- Aufnahme eines Wildbaches südlich von Kleinweiler in das Verzeichnis sowie einer verrohrten GEW III Gewässerstrecke (kein Wildbach) im Ortsbereich.

Im Gebiet der Gem. Weitnau wird folgender Eintrag in Anlage 3 ergänzt:

Table with 9 columns: Strecken-ID, Kenn-Nr., Einzugsgebiet, Gewässername, Ausbaulänge in Meter, Ostwert Anfang, Nordwert Anfang, Ostwert Ende, Nordwert Ende. Row includes Untere Argen.

Das Landesamt für Umwelt stellt einen Kartendienst im Internet zur Verfügung, in dem die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Gewässer und Gewässerstrecken dargestellt sind.

Aktuell zeigt der Kartendienst noch den bisher gültigen Sachstand, die vorgesehenen Berichtigungen werden erst ab 01.01.2023 mit Erlass der neuen Bekanntmachung in den Kartendienst übernommen.

gez.: Justin Martin

Satzung des Landkreises Oberallgäu vom 22.07.2022

über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Gebiet des Landkreises Oberallgäu

Aufgrund von Art. 17 LkrO, § 8 Abs. 1 und 2 ÖPNVG und § 8a Abs. 1 PBefG hat der Kreistag am 22.07.2022 folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 erlassen:

- 1. Im Landkreis Oberallgäu werden folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt: Die Beförderungsentgelte und -bedingungen der Verkehrsgemeinschaft Oberallgäu (VGOA) in der jeweils von der Regierung von Schwaben zugestimmten Fassung.

- 2. Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das Bedienungsgebiet des Stadtbusses Sonthofen.

- 3. Unternehmen, welche auf den Stadtbus-Linienerhalten L1 und L2 den Höchsttarif gemäß Ziff. 1 anwenden, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007.

- a) Die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:

Von den Gesamtkosten des Stadtbusses Sonthofen werden die Netto-Einnahmen aus Beförderungsentgelten, die Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG, die Netto-Erstattungszahlungen gemäß § 231 SGB IX, die Ausgleichsleistungen für die Anerkennung von Bürger-, Gäste- und Urlauberkarten abgezogen.

- b) Zur Berechnung des Ausgleichs übermitteln die Unternehmen bis zum 1. März des Folgejahres die Zahlen der von ihnen auf den von ihnen betriebenen Linienverkehren beförderten Fahrgäste im Stadtbusverkehr an den Landkreis Oberallgäu und an die Stadt Sonthofen.

- c) Der Ausgleich wird monatlich in Höhe von 1/12 des Ausgleichs gewährt. Die Zahlungen an die Unternehmen erfolgen durch die Stadt Sonthofen mit schuldfreiender Wirkung für den Landkreis Oberallgäu.

- d) Der Ausgleichssatz wird jeweils mit Rückwirkung wie folgt angepasst: (1) Die Gesamtkosten des Jahres 2021 werden jährlich ab dem Jahr 2022 mit der vom Landesverband Bayerischer Omnibusunternehmen ermittelten jahresdurchschnittlichen Kostensteigerungsrate des Vorjahres fortgeschrieben.

- e) Der Landkreis Oberallgäu teilt den Unternehmen jeweils bis zum 30. April des Folgejahres im Rahmen der Schlussabrechnung den rückwirkend angepassten Ausgleichssatz und den sich daraus für das vergangene Jahr ergebenden konkreten Ausgleichsbetrag mit.

- 4. Die Einnahmen aus dem Fahr Scheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen. Dies gilt auch für Einnahmeauffüllungen, die den Unternehmen aus der Anerkennung von Bürgerkarten, Gästekarten und Urlauberkarten zufließen.

- 5. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der vom Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 9 festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.

Beförderungsbedingungen sowie Qualitätsanforderungen. Entsprechendes gilt, wenn und soweit sich Rahmenbedingungen aufgrund von gesetzlichen Ausgleichsansprüchen (z.B. § 45a PBefG, § 231 SGB IX), der Busförderung, oder aufgrund neuer gesetzlicher Zusatzbelastungen (wie z.B. Busmaut, Wegfall ermäßigter Umsatzsteuersatz, Konzessionsabgabe für Straßennutzung) in Bezug auf den Stadtbus Sonthofen verändern.

- 7. Unternehmen, welche die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach Ziff. 1. erfüllen, und daneben anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Tarif für den Stadtbus Sonthofen nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Steigtigkeit zu erfolgen. Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach Ziff. 3 umfasst.

- 8. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation bei der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung:

a) Der Landkreis Oberallgäu prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 3 erhalten, die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens über- oder unterschritten werden. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach folgendem Buchstaben c) vorgelegten Begutachtung. Der Landkreis Oberallgäu kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen.

b) Der angemessene Gewinn ist auf 6,5% begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn der Betreiber z.B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3% vom Umsatz entspricht.

c) Die Unternehmen legen dem Landkreis Oberallgäu zur Prüfung nach vorstehendem Buchstaben a) Bescheinigungen ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigen, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Ziff. 9 dieser Satzung sowie die Anforderungen und Standards der Stadt Sonthofen eingehalten wurden. Mit der Bescheinigung verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach Ziff. 3 umfasst.

d) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.

e) Soweit Abschlagszahlungen an das Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis Oberallgäu zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei dem Landkreis angemessen verzinst und einschließlich Zinsen mit der Stadt Sonthofen verrechnet. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis Oberallgäu.

9. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das übervogende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.

10. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Anstr. 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung die sich aus der Anlage zu dieser allgemeinen Vorschrift ergebenden Anforderungen zu erfüllen.

11. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises Oberallgäu. Der Landkreis Oberallgäu beachtet bei der Verwendung der ihm nach dieser Satzung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Uni-ons-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

12. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis Oberallgäu unter Berücksichtigung der Interessen der ausgleichsberechtigten Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

13. Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft und endet am 31.12.2022. Zahlungen können mit Rückwirkung zum 01.01.2022 erfolgen.

Sonthofen, den 12.09.2022

Landrätin Indra Baier-Müller

Sonthofen, den 20. September 2022

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin